



# Amtliche Bekanntmachung

---

2009

Ausgegeben Karlsruhe, den 2. Juni 2009

Nr. 43

## Inhalt

Seite

Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang  
Chemie an der Universität Karlsruhe (TH)

190

## **Satzung für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie an der Universität Karlsruhe (TH)**

Aufgrund von § 29 Abs. 2 S. 6 und § 58 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 18. Mai 2009 folgende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung**

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Zugang zum Masterstudiengang Chemie.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Chemie sind:

1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, wobei das Studium mit einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten, alternativ mit mindestens dreijähriger Regelstudienzeit in dem Fach Chemie oder einem verwandten Fachgebiet absolviert worden sein muss,
2. notwendige durch den Bachelorabschluss vermittelte Mindestkenntnisse und Mindestleistungen im Sinne des § 6 in den Bereichen Allgemeine und Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie und weiteren chemischen Fächern,
3. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie für Bewerber mit ausländischen Ausbildungsunterlagen: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nach den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Fristen**

Eine Zulassung von Studienanfängern erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung muss

für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres** (Ausschlussfrist)

für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres** (Ausschlussfrist)

bei der Universität Karlsruhe (TH) eingegangen sein.

### **§ 4 Form des Antrages**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Masterstudium Chemie ist im Rahmen des Online-Bewerbungsverfahrens der Universität Karlsruhe (TH) durch Ausfüllen des vorgesehenen Online-Bewerbungsformulars zu stellen. Zusätzlich ist der Bewerbungsantrag der Universität Karlsruhe (TH) vom Bewerber eigenhändig zu unterschreiben und an das Studienbüro der Universität Karlsruhe (TH) zu schicken.

**(2)** Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift der Zeugnisse und Dokumente, die den bisherigen Werdegang des Bewerbers belegen, insbesondere des Zeugnisses des Bachelorabschlusses aus dem Studiengang Chemie oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusszeugnisses aus einem verwandten Studiengang samt Diploma Supplement und Transcript of Records. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusszeugnisses entscheidet der Zulassungsausschuss (§ 5) des Masterstudiengangs Chemie.
2. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 6,
3. Unterlagen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Lehrveranstaltungen im Sinne des § 6 Abs. 2 und 3,
4. eine schriftliche Erklärung des Bewerbers darüber, dass der Prüfungsanspruch noch nicht durch das endgültige Nichtbestehen einer Fachprüfung oder der Masterprüfung im Masterstudiengang Chemie oder einem verwandten Studiengang verloren wurde,
5. für ausländische und staatenlose Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, sowie für Bewerber mit ausländischen Ausbildungsunterlagen: Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) in der jeweils gültigen Fassung.

**(3)** Falls die vorgelegten Unterlagen und Zeugnisse nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache erforderlich. Die Universität Karlsruhe (TH) kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

**(4)** Liegt das Zeugnis über den Bachelor- bzw. vergleichbaren Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungen noch nicht vor und ist aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen des Bewerbers, zu erwarten, dass er sein Bachelor-/Studium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Chemie abschließen wird, erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis über den Bachelorabschluss oder vergleichbaren Hochschulabschluss unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachgereicht wird (Ausschlussfrist). Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht oder hätte der Bewerber aufgrund seines endgültigen Zeugnisses gar nicht erst am Zulassungsverfahren teilnehmen dürfen, erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie.

**(5)** Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 3 oder nicht vollständig im Sinne des § 4 vorgelegt wurden.

**(6)** Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Karlsruhe (TH) unberührt.

## **§ 5 Zulassungsausschuss**

**(1)** Für die Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie bildet die Fakultät für Chemie und Biowissenschaften einen Zulassungsausschuss, der aus mindestens zwei Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Dienstes besteht, davon mindestens ein Professor. Ein studentischer Vertreter kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen.

**(2)** Der Zulassungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens.

## **§ 6 Wissenschaftliche Vorkenntnisse und Vorleistungen**

**(1)** Die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie setzt durch ein Bachelorstudium bzw. ein vergleichbares Hochschulstudium erbrachte Gesamtleistungen in den chemischen Fächern „All-

gemeine und Anorganische Chemie“, „Organische Chemie“, „Physikalische Chemie“ sowie in weiteren, vergleichbaren chemischen Fächern von mindestens 120 ECTS-Leistungspunkten voraus, wobei der Anteil der durch Laborpraktika erbrachten Leistungen mindestens 60 ECTS-Leistungspunkte betragen muss. Überdies müssen in den notwendigen 120 ECTS-Leistungspunkten in den einzelnen, zuvor genannten Fächern folgende Mindestleistungen erbracht worden sein:

1. Leistungen in Allgemeiner und Anorganischer Chemie (Chemie der Elemente und deren Verbindungen, Strukturchemie und Bindungsmodelle, Festkörperchemie, Koordinationschemie) einschließlich Laborpraktika im Umfang von mindestens 44 ECTS-Leistungspunkten,
2. Leistungen in Organischer Chemie (Stoffklassen, Reaktionstypen, Reaktionsmechanismen, Naturstoffe) einschließlich Laborpraktika im Umfang von mindestens 24 ECTS-Leistungspunkten,
3. Leistungen in Physikalischer Chemie (Thermodynamik, Chemische Kinetik, Quantenmechanik, Spektroskopie) einschließlich Laborpraktika im Umfang von mindestens 22 ECTS-Leistungspunkten.

Darüber hinaus überprüft der Zulassungsausschuss die Qualität und den Grad der Übereinstimmung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Studieninhalte im Vergleich zu den im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Karlsruhe (TH) zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bzw. festgelegten Studieninhalten.

**(2)** Für Bachelor-/Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen (beispielsweise Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. Vorlesungsbeschreibungen).

**(3)** Für Veranstaltungen in anderen als den in Absatz 1 genannten Bereichen entscheidet der Zulassungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind von dem Bewerber der Bewerbung beizulegen (beispielsweise Studienbescheinigung, Teilnahmebescheinigungen, Modulbeschreibungen, Vorlesungsverzeichnisse bzw. Vorlesungsbeschreibungen).

## **§ 7 Abschluss der Verfahrens**

**(1)** Die Entscheidung über die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung des Zulassungsausschusses.

**(2)** Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Karlsruhe (TH) einen schriftlichen Zulassungsbescheid.

**(3)** Bewerber die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Einsicht**

**(1)** Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung des Ergebnisses nach § 7 ist einem nicht zugelassenen Bewerber auf schriftlichen Antrag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Masterstudiengangs Chemie in angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen des Zulassungsverfahrens zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Kann der Bewerber einen festgesetzten Termin zur Einsichtnahme nicht wahrnehmen, muss er dies gegenüber dem Prüfungsausschuss anzeigen und begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über eine weitere Gelegenheit zur Einsichtnahme.

**(2)** Die Unterlagen des Auswahlverfahrens sind mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

**§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2009/2010.

Karlsruhe, den 2. Juni 2009

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)